

STATUTEN

16. JUNI 2020

Statuten

der

Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG (SGZ)

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§ 1

Unter dem Namen Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG (SGZ) besteht mit Sitz in Zug auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Die Gesellschaft bezweckt, den konzessionsmässigen Schiffsverkehr auf dem Zugersee sicherzustellen. Sie kann sich an anderen Unternehmungen, die im Zusammenhang mit der Schiffahrt oder mit dem Tourismus stehen, beteiligen.

II. Gesellschaftskapital

§ 2

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'450'000.00 und ist eingeteilt in 14'500 Namenaktien im Nennwert von je CHF 100.00. Das Aktienkapital ist zu 100 % liberiert.

Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Obligationen oder zur Aufnahme von Darlehen mit oder ohne Sicherstellung befugt.

§ 2a

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern.

Zudem kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen. Insbesondere hat die Gesellschaft die Möglichkeit, sammelverwahrte Wertpapiere im Sinne von Art. 973a OR sowie Globalurkunden im Sinne von Art. 973b OR mit Wertrechten zu ersetzen.

§ 2b

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat muss das Aktienbuch so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der eingetragenen Person aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden. Dieses fungiert gleichzeitig als Wertrechtbuch, sofern keine Aktienurkunden ausgegeben werden.

§ 2c

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnete Person). Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Die Dokumente, die einer Meldung nach Artikel 697j OR zugrunde liegen, werden während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt.

III. Organe der Gesellschaft

A Die Generalversammlung

§ 3

Das oberste Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Sie wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Begehren der Revisionsstelle einberufen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich, unter Angabe des Zweckes, verlangt werden. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

§ 4

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Das einberufende Organ setzt Ort und Zeit derselben fest, sowie die Art, wie der Ausweis über den Aktienbesitz zu erbringen ist.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

§ 5

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Jeder Aktionär hat das Recht, selbst an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

§ 6

Soweit nicht Gesetz oder Statuten eine qualifizierte Mehrheit verlangen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, jedoch geheim mittels Stimmzetteln, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.

§ 7

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

Das Protokoll wird vom Verwaltungsrat genehmigt. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

§ 9

Jeder Aktionär ist berechtigt, über Geschäfte, die dem Entscheid der Generalversammlung unterliegen, Anträge zu stellen; diese müssen jedoch dem Verwaltungsrat bis spätestens am 31. März vor der Generalversammlung zur Begutachtung schriftlich eingereicht werden.

Jeder Aktionär hat das Recht, zu allen Geschäften, welche der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, Abänderungsanträge zu stellen.

B Verwaltungsrat

§ 10

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Davon wird je ein Mitglied durch den Regierungsrat des Kantons Zug, den Bezirksrat des Bezirks Küssnacht und den Stadtrat der Stadt Zug gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre.

Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

§ 11

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte dies erfordern oder so oft ein Mitglied dies begehrt.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich und die Abstimmung entscheidet das einfache Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 12

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesen;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

§ 13

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung einer oder mehreren Personen oder einer anderen Unternehmung übertragen.

Die Beauftragten leiten unter Aufsicht und nach Weisung des Verwaltungsrates den technischen und kommerziellen Betrieb des Unternehmens.

§ 14

Der Verwaltungsrat führt Sitzungsprotokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Genehmigung hat an einer der nächsten Sitzungen zu erfolgen.

§ 15

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht, und bestimmt auch die Art der Zeichnung.

C Die Revisionsstelle

§ 16

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

§ 17

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember jeden Jahres.

Für die Aufstellung der Erfolgsrechnung und Bilanz gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen und, soweit diese nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthält, die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

§ 18

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

§ 19

Ein allfälliger sich nach Deckung sämtlicher Aufwendungen mit Einschluss der gesetzlich vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen ergebender Bilanzgewinn ist gemäss den anwendbaren Vorschriften des Kantons Zug für die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt zu verwenden.

Bei fehlenden kantonalen Vorschriften über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff. OR und allfällig weiteren zu beachtenden Vorschriften über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls die Errichtung und Verwendung von speziellen Reserven.

§ 20

Gutschriften und Belastungen der Abschreibungsrechnung richten sich nach der vom Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement erlassenen Abschreibungsordnung.

Die allgemeine Reserve darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden.

V. Bekanntmachungen

§ 21

Als offizielle Publikationsorgane der Gesellschaft für Aktionäre und Dritte werden das Amtsblatt des Kantons Zug sowie das Amtsblatt des Kantons Schwyz bezeichnet. Gesetzliche Publikationen erfolgen zudem im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Gegenüber Bekanntmachungen, welche in dieser Weise erfolgt sind, kann die Einrede der Nichtkenntnis nicht geltend gemacht werden.

VI. Auflösung und Liquidation

§ 22

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann jederzeit unter Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den im Amt befindlichen Verwaltungsrat, falls nicht die Generalversammlung andere Personen damit beauftragt.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 16. Juni 2020 in Zug.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Juli 1977, 12. Dezember 1990, 29. Juni 1995, 20. Juni 2000, 23. Juni 2009 bzw. vom 17. Juni 2017.

Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG

Der Präsident:
Peter Hodel

Die Protokollführerin:
Sara Bucher

Wir
bewegen
ZUG.



**Zugersee
Schifffahrt**

Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG
An der Aa 6, Postfach 4864, 6304 Zug
Telefon 041 728 58 58, Fax 041 728 58 66
info@zugersee-schifffahrt.ch
www.zugersee-schifffahrt.ch